Ehrensatzung für die Stadt Beelitz

Auf Grund der §§ 3, 13 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.10.2026 folgende Neufassung zur Ehrensatzung der Stadt Beelitz beschlossen:

§ 1
Die Auszeichnungen und Ehrungen

Die Stadt Beelitz kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Bürgerinnen und Bürgern, die sich um die Förderung und das Ansehen der Stadt und um das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner durch großen persönlichen Einsatz und herausragende Leistungen besonders verdient gemacht haben, durch die nachfolgenden Ehrungen auszeichnen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Beelitz
2. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Beelitz
3. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Beelitz
4. Benennungen von Straßen und Plätzen oder öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Beelitz mit dem Namen des zu Ehrenden.

§ 2
Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Beelitz

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Beelitz lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Es kann vergeben werden, wenn die zu ehrende Person durch ihr herausragendes Wirken die Fortentwicklung der Stadt auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Kultur, des Soziallebens oder des Sports beeinflusst und hierdurch das Wohl der Einwohnerschaft besonders gefördert hat oder wenn sie auf den genannten Gebieten das Ansehen der Stadt außergewöhnlich bereichert hat.

(2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister der Stadt Beelitz verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes, in dem die Verdienste des Ausgezeichneten dargestellt werden und einer goldenen Ehrennadel mit dem Stadtwappen. Außerdem wird der Ausgezeichnete gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

(3) Der Ehrenbürger ist zu den repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

§ 3
Die Ehrennadel der Stadt Beelitz

(1) Personen, die sich durch ihr Wirken oder ehrenamtliche Tätigkeiten, im Besonderen in Vereinen der Stadt Beelitz, durch besonderen persönlichen

Einsatz verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel der Stadt Beelitz, einer silbernen Ehrennadel mit dem Stadtwappen, ausgezeichnet werden.

(2) Die Ehrennadel sollte in einem festlichen Rahmen, zusammen mit einer Urkunde, überreicht werden. Außerdem wird der Ausgezeichnete gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

(3) Der Träger der Ehrennadel ist zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Beelitz einzuladen.

(4) Die Zahl der mit der Ehrennadel geehrten Persönlichkeiten soll auf bis zu drei pro Jahr beschränkt werden.

§ 4
Das Goldene Buch der Stadt Beelitz

Über den in den §§ 2 und 3 genannten Personenkreis hinaus können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gebeten werden, sich in einem festlichen Rahmen, in das Goldene Buch der Stadt einzutragen.

§ 5
Benennung von Straßen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten nach Bürgern und Persönlichkeiten

(1) Die Stadt Beelitz kann Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude und Räumlichkeiten nach verdienten Bürgern und Persönlichkeiten benennen. Auf diese Weise sollen hier Verstorbene frühestens 5 Jahre nach ihrem Ableben geehrt werden, deren Verdienste um die Stadt oder das Land es geboten erscheinen lassen, ihren Namen auf Dauer in der Erinnerung der Bürger wach zu halten.

(2) Die nach verstorbenen Persönlichkeiten benannten Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude und Räumlichkeiten können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umbenannt werden, wenn die städtebauliche Entwicklung der Liegenschaft bzw. des Objektes oder inzwischen bekannt gewordene wichtige Gründe dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6
Verfahren

(1) Die im § 1 Nr. 1. – 4. aufgeführten Ehrungen werden auf Vorschlag durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vergeben. Vorschlagsberechtigte sind der Bürgermeister, die Stadtverordneten, die Ortsbeiräte und in Beelitz tätige Vereine und Verbände.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich, unter Nennung der Art der Ehrung, mit einer Begründung, die die für die Auszeichnung maßgeblichen Verdienste enthalten muss, beim Bürgermeister der Stadt Beelitz einzureichen.

(3) Der Bürgermeister leitet die Vorschläge zur nächsten planmäßigen oder außerplanmäßigen Sitzung dem Hauptausschuss zu.

(4) Der in Absatz 3 genannte Ausschuss berät in einer nichtöffentlichen Sitzung über den Vorschlag und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung eine Empfehlung, welche über diesen, ebenfalls in einer nichtöffentlichen Sitzung, beschließt. Zur Annahme der Empfehlung bedarf es der Zustimmung seitens der Mehrheit der festgelegten Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Vergabe des Ehrenbürgerrechts und die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden und Räumlichkeiten nach Bürgern und Persönlichkeiten ist die Zustimmung von zwei Drittel der festgelegten Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Öffentlichkeit ohne das Abstimmungsergebnis bekannt
gegeben. Ein abgelehnter Vorschlag kann im Folgejahr erneut eingereicht werden.

§ 7
Allgemeines/ Sprachliche Regelungen

(1) Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen dieser Satzung verliehen werden.

(2) Erfolgte Ehrungen können von der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der festgelegten Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden, wenn sich der Geehrte grob unwürdig verhalten hat. Die Eintragung im Goldenen Buch der Stadt Beelitz wird dann unter Bezugnahme auf den Beschluss gelöscht.

(3) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Beelitz, 13.10.2026

Bernhard Knuth

Bürgermeister

-unbedruckt-

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund des **§ 3 Abs. 3 Satz 1** der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit **§ 1 Abs.1** der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der nachstehenden Satzung an:

Neufassung der Ehrensatzung der Stadt Beelitz

Die Satzung wurde von der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz** in ihrer Sitzung am 13.10.2026 unter der Beschlussnummer (152/016/2026) beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung des vollen Wortlautes im Internet auf der Homepage der Stadt Beelitz unter https://beelitz.de/bekanntmachungen/. Die Satzung wird dort für die Dauer ihrer Geltung barrierefrei zugänglich bereitgestellt.

Beelitz, d. 14.10.2026

STADT BEELITZ
DER BÜRGERMEISTER
LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

(Dienstsiegel)

Bernhard Knuth
Bürgermeister